



### Berufsrechtliche Prüfung von Beschwerdevorwürfen

## WIE REICHE ICH EINE BESCHWERDE EIN?

Diese Information soll Sie dabei unterstützen, Ihre Beschwerde so einzureichen, dass wir diese angemessen und zügig bearbeiten können.

### 1. Wie reiche ich eine Beschwerde ein?

Mit dem unterschriebenen Beschwerdeformular

#### ► **Beschwerdeformular**

Sie können Ihre Beschwerde mit dem unterschriebenen Beschwerdeformular für das berufsrechtliche Verfahren schriftlich per Post, per E-Mail oder per Fax an uns senden. Wichtig ist, dass die Unterlagen gut lesbar und vollständig bei uns eintreffen:

Ärztekammer Hamburg  
Abteilung Berufsordnung  
Weidestraße 122b  
22083 Hamburg

E-Mail: [berufsordnung@aekhh.de](mailto:berufsordnung@aekhh.de)

Fax: 040 / 20 22 99 – 400

### 2. Habe ich das zutreffende Verfahren gewählt?

Sie vermuten einen ärztlichen Behandlungsfehler – und wollen einen Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldanspruch prüfen lassen? Dann wählen Sie bitte das Schlichtungsverfahren bei der:

#### ► **Begutachtungskommission**

Sie vermuten eine fehlerhafte ärztliche Privatabrechnung – und wollen die Angemessenheit der erhaltenen Rechnung überprüfen lassen? Dann wählen Sie bitte das gebührenrechtliche Verfahren bei der:

#### ► **Gebührenrechtliche Prüfung**

### 3. Wurde in der Angelegenheit bereits eine Strafanzeige gestellt oder ist ein Strafverfahren anhängig?

Wenn Sie in derselben Angelegenheit bereits Strafanzeige gestellt haben oder ein Strafverfahren anhängig ist, darf die Ärztekammer nicht tätig werden. Das ist nach Abschluss des strafrechtlichen Verfahrens möglich.

### 4. Ist eine Einwilligung in das berufsrechtliche Verfahren erforderlich?

Für die Prüfung Ihrer Beschwerde müssen Sie in die Durchführung des berufsrechtlichen Verfahrens der Ärztekammer einwilligen und mit der Weiterleitung Ihrer Beschwerde an die/den oben genannte/n Ärztin/Arzt für eine ärztliche Stellungnahme einverstanden sein. Sie können Ihr Einverständnis jederzeit widerrufen.

### 5. Wenn Beschwerdeführer/in und Patient/in nicht dieselbe Person ist...

Wenn der/die Beschwerdeführer/in und der/die Patient/in nicht dieselbe Person ist, ist zusätzlich das ausgefüllte Formular Einverständniserklärung der/des Patientin/en einzureichen.

#### ► **Einverständniserklärung**

### 6. Was ist bei der Darstellung des Sachverhaltes zu beachten?

Konzentrieren Sie sich in Ihrer Darstellung des Sachverhaltes bitte auf die Beantwortung der Frage, inwiefern die/der Ärztin/Arzt aus Ihrer Sicht ärztliche Berufspflichten verletzt hat. Beschreiben Sie den Ablauf des Geschehens möglichst konkret (mit Zeit- und Ortsangaben, Nennung der beteiligten Personen, Wortlaut der Kommunikation usw.).

### 7. Können mündliche oder anonyme Beschwerden bearbeitet werden?

Einer mündlich vorgetragenen oder anonym eingereichten Beschwerde können wir leider nicht nachgehen. Bei dem berufsrechtlichen Verfahren handelt es sich um ein schriftliches Verfahren. Die Beschwerde muss daher schriftlich verfasst sein und zudem den/die Beschwerdeführer/in ausweisen.

### 8. Durch welche Nachweise lässt sich die Verletzung einer ärztlichen Berufspflicht belegen?

Fügen Sie als Nachweise Befundberichte, Schriftverkehr, Fotos und andere Nachweise unbedingt Ihrer Beschwerde bei, da wir nur die Informationen berücksichtigen können, die uns vorliegen.

### 9. Werden von der Ärztekammer Hamburg Schweigepflichtentbindungserklärungen für vor- oder nachbehandelnde Ärztinnen/Ärzte benötigt?

Die/der von der Beschwerde betroffene Ärztin/Arzt ist im berufsrechtlichen Verfahren automatisch von der Schweigepflicht befreit. Werden von der Ärztekammer Hamburg jedoch medizinische Auskünfte von vor- oder nachbehandelnden Ärztinnen/Ärzten benötigt, bitten wir um die Übermittlung des ausgefüllten Formulars Schweigepflichtentbindungserklärung für die/den vor- oder nachbehandelnden Ärztin/Arzt:

#### ► **Schweigepflichtentbindungserklärung**

### 10. Was passiert, nachdem ich eine Beschwerde eingereicht habe?

Beim Beschwerdeverfahren handelt es sich um ein kammerinternes Verfahren. Als Beschwerdeführer/in/Beschwerdeführer sind Sie im Rechtssinne kein/e Beteiligte/r des Verfahrens. Aus Datenschutzgründen können wir Sie deshalb über den Verlauf und ggf. hier eingeleitete Maßnahmen nicht unterrichten. Gleichwohl informieren wir Sie nach unserer abschließenden Bewertung über das Prüfungsergebnis. Unser Verfahren kann allerdings einige Zeit in Anspruch nehmen, insofern bitten wir Sie um etwas Geduld. Wir kommen automatisch wieder auf Sie zu.